

HARDSHIP FUND

Aktualisiert am 19. März 2009

Bitte lesen Sie diese Anleitung sorgfältig durch, bevor Sie das Antragsformular ausfüllen.

Für den Erhalt und das Einreichen des Antragsformulars wird keine Gebühr erhoben.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass das Ausfüllen dieses Formulars für diejenigen, die soviel durchlitten haben, schwierig ist. Wir benötigen diese Informationen, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wir werden uns bemühen, dies so zügig und einfühlsam wie möglich zu tun.

Richtlinien für die Leistungsberechtigung

Die Antragsfrist des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die im Jahr 1969 ablief, machte es jüdischen Holocaust-Überlebenden, die ihren Wohnsitz jenseits des Eisernen Vorhangs hatten, unmöglich, Entschädigungsleistungen zu erhalten. Als Reaktion auf die Emigrationswellen jüdischer Holocaust-Überlebender aus Mittel- und Osteuropa und der Sowjetunion in den 1970er Jahren versuchte die Claims Conference im Interesse der Holocaust-Überlebenden eine Neuöffnung der Antragsfristen des BEG zu erreichen, allerdings ohne Erfolg. Die Claims Conference erreichte jedoch in Verhandlungen mit der deutschen Bundesregierung, dass im Jahr 1980 der Hardship Fund eingerichtet wurde. Der Hardship Fund wurde etabliert mit dem Ziel, jüdischen Verfolgten eine Entschädigungsleistung zukommen zu lassen, die aufgrund ihrer Verfolgung durch die Nazis einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, sich in einer besonderen Notlage befinden¹ und die im Rahmen des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes keinen Antrag auf Entschädigung für die erlittene Verfolgung gestellt haben.² Bei der Entschädigungsleistung handelt es sich um eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000,- DM (bzw. Euro 2556,46). Die Mittel für den Fonds werden von der deutschen Bundesregierung gemäß den geltenden Richtlinien zur Verfügung gestellt, administriert wird der Fonds von der Claims Conference.

PERSONEN, DIE DERZEIT EINE MONATLICHE RENTE NACH DEM DEUTSCHEN BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (BEG), AUS DEM ARTIKEL 2-FONDS, DEM MITTEL- UND OSTEUROPA-FONDS (CEE) ODER EINE RENTE VOM ISRAELISCHEN FINANZ-MINISTERIUM GEMÄSS DEM GESETZ FÜR „INVALIDEN DER NS-VERFOLGUNG“ 5717-1975 ERHALTEN, KÖNNEN KEINE ZAHLUNG AUS DEM HARDSHIP FUND ERHALTEN.

DARÜBER HINAUS SIND AUCH PERSONEN, DIE EINE ZAHLUNG AUS DEM DEUTSCHEN BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (BEG) ODER AUS EINEM GLOBALABKOMMEN³ ERHALTEN HABEN, VON ZAHLUNGEN AUS DEM HARDSHIP FUND AUSGESCHLOSSEN.

OPFER VON NAZI-VERFOLGUNG, DIE DERZEIT IHREN WOHNSITZ IN DEN EHEMALIGEN KOMMUNISTISCHEN BLOCKSTAATEN OSTEUROPA HABEN, SIND IM HARDSHIP FUND EBENFALLS NICHT LEISTUNGSBERECHTIGT.

¹ Aufgrund kürzlich erzielter Änderungen bei den Leistungskriterien gibt es für Antragsteller im Hardship Fund keine Einkommensgrenze mehr. Fälle, die aufgrund der Kriterienänderung hinsichtlich der wirtschaftlichen Notlage leistungsberechtigt sein könnten und die bei der Claims Conference bereits vor der Liberalisierung eingereicht wurden, werden als Neuanträge zum Zeitpunkt der Liberalisierung angesehen und müssen daher die Kriterien des Hardship Fund zum 12. Februar 2003 erfüllen. Für neue Anträge gilt das Datum des Antragseingangs.

² Falls ein Antragsteller vor Ablauf der Antragsfristen im westdeutschen Bundesentschädigungsgesetz (31. Dezember 1969) seinen Wohnsitz nicht in einem der ehemaligen kommunistischen Blockstaaten hatte und dennoch keinen rechtzeitigen Antrag gestellt hat, ist der Antragsteller nach den geltenden Richtlinien dazu verpflichtet, hierfür Gründe zu nennen. Die deutsche Bundesregierung hat festgelegt, dass ab 19. März 2009 Antragsteller, die die ehemaligen kommunistischen Blockstaaten schon vor dem 31. Dezember 1969 verlassen haben, die Frage, warum sie keinen rechtzeitigen Antrag gestellt haben, nicht mehr beantworten müssen.

³ Siehe Seite 2 für weitere Informationen zu diesem Punkt.

HARDSHIP FUND

Zahlungen aus dem Hardship Fund beschränken sich auf jüdische Nazi-Opfer, die die folgenden Leistungskriterien erfüllen:

- Der Antragsteller hat einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten, den der Antragsteller dadurch nachweisen kann, dass:
 - (1) Er entweder Freiheitsentziehung von mindestens einem Jahr auf von den Nazis besetztem Gebiet oder in den folgenden mit den Nazis verbündeten Staaten erlitten hat: Ungarn, Slowakei, Bulgarien, Rumänien oder Jugoslawien. **Bitte beachten Sie:** von den Regierungen Bulgariens, Rumäniens und Ungarns verübte „Freiheitsentziehung“ aus rassistischen Gründen wird ab dem 6. April 1941 als von Nazi-Deutschland verursacht angesehen; **ODER**
 - (2) Die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung allgemein um 80% oder verfolgungsbedingt um 50% gemindert war. **Bitte beachten Sie:** diese Anforderung gilt nur für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht das 60. (bei Frauen) oder 65. (bei Männern) Lebensjahr erreicht haben. Bei weiblichen Verfolgten im Alter von 60 Jahren und älter und männlichen Verfolgten im Alter von 65 Jahren und älter wird unterstellt, dass Ihre Erwerbsfähigkeit um 80 % gemindert ist, sie müssen daher nicht nachweisen, dass sie einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Verfolgung im Sinne einer Leistungsberechtigung im Hardship Fund umfasst unter anderem:

- (i) Freiheitsentziehung von weniger als einem Jahr oder
- (ii) Flucht vor dem Nazi-Regime oder
- (iii) „Freiheitsbeschränkung“ wie unter dem BEG definiert.
- (iv) Personen, die sich einen gewissen Zeitraum zwischen September 1941 und Januar 1944 in Leningrad aufgehalten haben oder in diesem Zeitraum von dort geflüchtet sind.*

* Alle Anträge von Personen, die sich einen gewissen Zeitraum zwischen September 1941 und Januar 1944 in Leningrad aufgehalten haben, die bereits vor der Kriterienenerweiterung bei der Claims Conference eingereicht wurden, werden als Neuanträge betrachtet und die Leistungsberechtigung basiert darauf, dass die Kriterien des Hardship Fund zum 4. Juni 2008 erfüllt sind. Bei neuen Anträgen müssen die Kriterien des Hardship Fund zum Zeitpunkt des Antrageingangs erfüllt sein.

Nazi-Opfer, die zum Zeitpunkt der Verfolgung **und** zum Zeitpunkt, an dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem westeuropäischen Land ein Globalabkommen abgeschlossen wurde, Staatsbürger dieses Landes waren (sog. „Westverfolgte“), erhalten derzeit keine Zahlung aus dem Hardship Fund, auch wenn sie keine Zahlung aus dem jeweiligen Globalabkommen erhalten haben. Anträge von „Westverfolgten“ werden derzeit nicht bearbeitet. Ein Antragsteller gilt als „Westverfolgter“, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Verfolgung und im genannten Jahr die Staatsbürgerschaft der nachfolgend aufgeführten Länder besaß: Österreich (hier ist nur die Staatsbürgerschaft vor dem 13. März 1938 relevant), Belgien (1960), Dänemark (1959), Frankreich (1960), Griechenland (1960), Italien (1961), Luxemburg (1959), Niederlande (1960), Norwegen (1959), Schweden (1964), Schweiz (1961), Vereinigtes Königreich (1964).

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass von Deutschland klargestellt wurde, dass der Hardship Fund Anträge von Antragstellern bearbeiten kann, die zum Zeitpunkt der Verfolgung ihrer Mutter ein Fötus waren. Anträge, die schon vor dieser Klarstellung bei der Claims Conference eingereicht wurden, werden als Neuanträge angesehen und die Leistungsberechtigung basiert darauf, dass die Kriterien des Hardship Fund zum 4. Juni 2008 erfüllt sind. Bei neuen Anträgen müssen die Kriterien des Hardship Fund zum Zeitpunkt des Antrageingangs erfüllt sein.

HARDSHIP FUND

Zweit Antrag

Die deutsche Bundesregierung hat festgelegt, dass ab 19. März 2009 Antragsteller, die im Hardship Fund abgelehnt wurden, unter folgenden Voraussetzungen einen zweiten Antrag stellen können:

- Die Claims Conference darf nur Zweit anträge von Antragstellern akzeptieren, die am 19. März 2009 am Leben waren. Für alle Antragsteller, die am 19. März 2009 am Leben waren und danach verstorben sind, darf die Claims Conference Zweit anträge des Ehepartners oder, falls dieser verstorben ist, des Kindes/der Kinder akzeptieren. Alle Anträge solcher Erben müssen bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen sein.
- Naziopfer, die Entschädigungsleistungen aus deutscher Quelle, zum Beispiel nach dem BEG, aus dem Artikel 2-Fonds, dem CEE-Fonds, dem Hardship Fund oder vom Israelischen Finanzministerium gemäß dem Gesetz für „Invaliden der NS-Verfolgung“ erhalten haben, sind nicht berechtigt, einen Zweit Antrag zu stellen.
- Personen, die in Verbindung mit einem Antrag auf Einmalbeihilfe nach den Richtlinien des Hardship Fund bereits eine Zahlung von der Claims Conference erhalten haben, sind nicht berechtigt, eine Zahlung zu erhalten.
- [Für eine Leistungsberechtigung müssen alle Kriterien des Hardship Fund zum Zeitpunkt des Eingangs des Zweit antrags erfüllt sein.]

*Personen, die abgelehnt wurden und die einen Zweit Antrag stellen möchten, müssen ein spezielles Kurzformular für Zweit anträge ausfüllen. Bitte kontaktieren Sie das für Sie zuständige Büro und bitten Sie um Übersendung dieses Formulars. Um die Bearbeitung so weit wie möglich zu beschleunigen, verwenden Sie bitte **nicht** das reguläre Hardship Fund-Antragsformular, das über die Website der Claims Conference verfügbar ist.*

Anleitung zum Ausfüllen

Bevor Sie das Antragsformular ausfüllen, machen Sie sich bitte mit den Kriterien für die Leistungsberechtigung für Zahlungen aus dem Hardship Fund und den zusätzlichen Hinweisen bei einigen Punkten des Antragsformulars vertraut. **Das Antragsformular muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgefüllt werden.**

Bitte beachten Sie: Grundsätzlich sind Erben nicht berechtigt, einen Antrag auf eine Zahlung aus dem Hardship Fund zu stellen. Wenn ein Antragsteller abgelehnt wurde, der am 19. März 2009 am Leben war und danach verstorben ist, kann der Ehepartner oder falls er/sie verstorben ist, das Kind/die Kinder einen Zweit Antrag stellen unter der Voraussetzung, dass dieser bis 31. Dezember 2010 eingegangen ist. Bitte lesen Sie sich die Richtlinien für Zweit anträge, die weiter oben aufgeführt sind, sorgfältig durch. Falls Sie der Meinung sind, dass die Voraussetzungen für die Stellung eines Zweit antrags bei Ihnen gegeben sein könnten, kontaktieren Sie bitte das für Sie zuständige Büro und bitten Sie darum, Ihnen ein Kurzformular für Zweit anträge zu übersenden.

Bitte beachten Sie, dass wir Fotokopien der nachfolgend genannten Dokumente (bitte schicken Sie keine Originaldokumente) benötigen, die dem Antrag beigelegt sein sollten:

- Geburtsurkunde;
- Heiratsurkunde(n);
- gegebenenfalls Dokumente über etwaige Namensänderungen;
- Ausweis (Identitätskarte oder Pass) und unbefristete Aufenthaltserlaubnis, soweit relevant;
- für Antragsteller aus USA: Sozialversicherungskarte und eines der nachstehend genannten Dokumente: weiße Immigrationskarte mit der entsprechenden Registrierkarte oder Green Card oder anderer Nachweis über den Einwanderungsstatus und die Staatsbürgerschaft.

HARDSHIP FUND

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Antrags durch das Beifügen folgender Dokumente erleichtert und beschleunigt wird:

- Nachweise über die Internierung in einem Ghetto oder Arbeitslager, über das Leben im Versteck oder unter falscher Identität oder andere Dokumente, die Ihre Verfolgung während des Zweiten Weltkriegs belegen;
- Nachweise über Ihre Flucht oder Emigration,
- Kopien der Geburtsurkunden Ihrer Geschwister oder Kinder, falls diese unmittelbar vor, während oder nach der Verfolgung geboren wurden; und
- Kopien von Diplomen und Bescheinigungen, die sich auf die Zeit unmittelbar vor oder nach der Verfolgung oder Befreiung beziehen; und
- weitere Nachweise über Ihren Wohnsitz unmittelbar vor, während oder nach der Befreiung.

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars und der entsprechenden Anlagen bei sich zu behalten.

Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht leistungsberechtigt sind, haben das Recht, bei der Unabhängigen Beschwerdestelle der Claims Conference Beschwerde einzulegen.

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführten Kriterien für die Leistungsberechtigung waren zum 19. März 2009 korrekt. Alle Antragsteller werden gebeten, regelmäßig die Website der Claims Conference (www.claimscon.org) zu besuchen, da Kriterienänderungen und Klarstellungen dort veröffentlicht werden, sobald sie erfolgen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Ein Gerichtsurteil in Israel, das nicht endgültig ist und gegen das möglicherweise Berufung eingelegt wird, indizierte, dass Antragsteller im Hardship Fund bestimmte Informationen hätten bekommen sollen. Die Einbeziehung dieser Informationen, die nachstehend gegeben werden, ist nicht als Billigung des Urteils oder in einem anderen Sinn zu verstehen.

- Es gibt keine Sicherheit darüber, wie lange die deutsche Regierung Mittel für den Hardship Fund zur Verfügung stellen wird. Die Bereitstellung von Mitteln für den Hardship Fund wird jährlich zwischen der Claims Conference und dem deutschen Bundesfinanzministerium verhandelt.
- Außer in Fällen, in denen diese Richtlinien etwas anderes sagen, werden Antragsteller, die jünger als 65 Jahre (Männer) oder 60 Jahre (Frauen) sind, gebeten, medizinische Unterlagen über ihren Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen, die dann einem unabhängigen medizinischen Gutachter übergeben werden, der dann auf Basis der vom Antragsteller eingereichten medizinischen Unterlagen den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit feststellt.

BITTE LESEN SIE INSBESONDERE DIE ERKLÄRUNG AUF DER LETZTEN SEITE DES ANTRAGSFOMULARS SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DAS ANTRAGSFOMULAR UNTERSCHREIBEN.

Anträge sind mit einer Originalunterschrift und einem Datum zu versehen und zu beglaubigen (durch eine Bank, ein deutsches Konsulat oder eine jüdische soziale Einrichtung, die über einen Stempel verfügt).

Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist unter den nachstehend aufgeführten Adressen einzureichen:

HARDSHIP FUND

- Von Personen mit Wohnsitz in Israel bei:
Claims Conference
Hardship Fund
8 Ha'arbaa Street
P.O. Box 29254
Tel Aviv, Israel 61292
Tel.: ++972+3-519-4401
Fax: ++972+3-624-1056
- Von Personen mit Wohnsitz in Westeuropa bei:
Claims Conference
Hardship Fund
Sophienstrasse 44
60487 Frankfurt am Main
Germany
Tel.: ++49+69-970701-0
Fax: ++49+69-970701-40
- Von Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten und allen anderen Ländern bei:
Claims Conference
Hardship Fund
1359 Broadway, Suite 2000
New York, NY 10018
USA
Tel.: ++1+646-536-9100
Fax: ++1+212-685-5299